

SATZUNG

des Golf- und Landclub Bayerwald

Fassung vom 17. 04. 2011

§ 1 Name, Sitz, Rechnungsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Golf- und Landclub Bayerwald e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in 94065 Waldkirchen, Frauenwaldstraße 2.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) aktive Einzel- und Ehepaarmitglieder
 - a1) im Postleitzahlenbereich 8xxxx und 9xxxx
 - a2) außerhalb des in a1) genannten Postleitzahlenbereichs
(Lebensgemeinschaften, die eine einheitliche Anschrift nachweisen können und die Beiträge im Lastschriftverfahren von ein- und derselben Bankverbindung abbuchen lassen, sind Ehepaarmitgliedern gleichgestellt.)
 - b) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Studenten, Auszubildende, Schüler und Wehrpflichtige ab der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
 - d) Zweitmitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Firmenmitglieder
 - g) inaktive Mitglieder
 - h) aktive Einzel- und Ehepaarmitglieder, deren Spielrecht auf die Anlage in Dorn beschränkt und deren ständiger Wohnsitz mehr als 250 km von Waldkirchen entfernt ist.
 - i) VIP – Mitglieder

- (2) Aktive Mitglieder können Damen und Herren werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Zweitmitglieder sind Mitglieder, die in einem anderen Club, der auch ihr Stammbblatt führt, als Erstmitglieder eingetragen sind.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der zum Golfspiel berechtigten Personen fest.
- (6) Inaktive Mitglieder können auf Antrag solche Mitglieder werden, welche für wenigstens ein Jahr nicht am Spielbetrieb teilnehmen können.
- (7) Hat ein aktives Mitglied den Wunsch, im folgenden Jahr als inaktives Mitglied geführt zu werden, so hat es dies bis zum 1. Dezember des laufenden Jahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Dies gilt entsprechend, wenn die Rückkehr zur aktiven Mitgliedschaft gewünscht wird.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (2) Wer als Mitglied in den Verein aufgenommen werden will, muss seine Aufnahme beim Vorstand beantragen. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag unterschrieben haben. Der Vorstand entscheidet alsdann über den Aufnahmeantrag.

§ 6 Eintrittsgeld, Jahresbeitrag, Umlage

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vom Vorstand festgelegten Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsrechnung, zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Beiträgen befreit. Waren sie bei der Ernennung zu Ehrenmitgliedern noch nicht Mitglieder, so können sie ohne Leistung eines Eintrittsgeldes aufgenommen werden.
- (2) Die Art, Höhe und Fälligkeit des Eintrittsgeldes bestimmt der Vorstand. Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge um mehr als 10 % der laufenden Mitgliedsbeiträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Jugendliche, Studenten, Auszubildende, Schüler, Wehrpflichtige, Zweitmitglieder und inaktive Mitglieder zahlen einen geminderten Beitrag. Zweitmitglieder müssen ihre Mitgliedschaft in einem in- oder ausländischen Golfclub nachweisen.
- (4) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass in besonderen Fällen von Mitgliedern nach § 4 (a, d, h) eine Umlage erhoben wird. Höhe und Dauer der Umlage sind im Beschluss festzulegen; die Höhe ist auf maximal einen Jahresbeitrag begrenzt. Als besondere Fälle gelten ein außerordentlicher Finanzbedarf oder eine notwendige Investition. Der Beschluss muss mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (5) Im Einzelfall kann der Vorstand ein Mitglied beitragsfrei stellen. Auf Antrag ist dies den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung im Verein zu verkehren, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für inaktive Mitglieder wird das Recht insoweit eingeschränkt, als es um die Ausübung des Golfsports auf der Anlage des Vereins geht.
- (2) Stimmberechtigt sind die unter §4 Absatz 1a, 1c und 1e aufgeführten Mitglieder sowie Mitglieder, die Anspruch auf einen Freiplatz haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmendelegation ist nicht möglich.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschließung oder Tod. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Rechte des Mitglieds.
- (2) Wird der freiwillige Austritt nicht bis spätestens zum 1. Dezember schriftlich dem Vorstand gemeldet, so verlängert sich die beitragsgebundene Mitgliedschaft bis zum Ende des darauffolgenden Jahres.
- (3) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als 4 Monate in Verzug ist.
 - Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder das Interesse des Clubs schädigt oder gefährdet.
- (4) In beiden Fällen wird die Entscheidung durch Beschluss des Vorstandes getroffen, der jedoch berechtigt ist, die Entscheidung einer Mitgliederversammlung zu überlassen. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
 - a) Verwarnung
 - b) befristete Wettspielsperre
 - c) befristetes Platzverbot
- (5) Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Kassenprüfer
- (3) die Mitgliederversammlung
- (4) der Vorgaben- und Wettspielausschuss

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus wenigstens fünf Personen, und zwar dem Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Platzwart, dem Spielführer, dem Schriftführer und maximal drei weiteren Mitgliedern. Aufgaben und Funktionen beschließt die Vorstandschaft.
- (2) In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG ist eine pauschale Aufwandsentschädigung in der jeweils steuerlich festgelegten Höhe zu zahlen.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder sind nach Vorstandsbeschluss gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Ermächtigung zu Haus- und Grundstücksverkäufen erteilt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (6) Die Präsidentin / der Präsident ist in geheimer Wahl zu wählen. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kann kein Kandidat im 1. Wahlgang die erforderliche Stimmenzahl aufweisen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.

- (7) Wenn nicht mindestens zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder widersprechen, kann die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder offen erfolgen. Als gewählt gilt, wer für die unter § 10 (1) festgelegten Funktionen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes können unbegrenzt wiedergewählt werden.
- (9) Scheidet die Präsidentin / der Präsident vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist diese/r von einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.
- (10) Scheidet eines der übrigen Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so bilden die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand. Eine Ersatzwahl für das ausscheidende Vorstandsmitglied ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Ersatzmitglieder werden jeweils für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.
- (11) Bis zur Neuwahl des Vorstandes nach maximal 6 Monaten, bleiben die bisherigen Mitglieder des Vorstandes im Amt.
- (12) Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so hat der restliche Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (13) Sollte es bei der Abstimmung zu einem Beschluss innerhalb der Vorstandschaft zur Stimmengleichheit kommen, entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (14) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anstellung eines Clubmanagers. Seine Vertretungsbefugnis wird vom Vorstand für den Einzelfall gesondert geregelt.

§ 11 Die Kassenprüfer

- (1) Die Versammlung der Mitglieder wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, die Wirtschaftsführung des Vereins laufend zu überwachen und an die Versammlung der Mitglieder zu berichten.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der amtierende Vorstand beruft durch den Präsidenten alljährlich innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Zu dieser Mitgliederversammlung werden alle volljährigen Mitglieder spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen.
- (2) Die Tagesordnung soll die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) etwa anfallende Wahl des Vorstandes oder der Kassenprüfer
 - e) Genehmigung des Haushaltsvorschlages
 - f) Anträge der Mitglieder
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzusetzen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

- (6) Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand so früh wie möglich, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, schriftlich einzureichen. Über später eingereichte Anträge kann nur dann abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung damit einverstanden ist.
- (7) Anträge, die eine Satzungsänderung zum Ziel haben, müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, damit sie im Wortlaut in die Tagesordnung aufgenommen werden können.

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der amtierende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung und die Abhaltung der außerordentlichen Versammlung richten sich nach den Vorschriften, wie sie in § 12 enthalten sind. Der amtierende Vorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe eines wichtigen, übereinstimmenden Grundes verlangen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

§ 14 Der Vorgaben- und Wettspielausschuss

Der Vorgabenausschuss ist ein Ausschuss, der von jedem DGV-Mitglied zu bilden ist, um die Bestimmungen des DGV-Vorgabensystems umzusetzen und anzuwenden. Der Wettspielausschuss unter der Leitung des Spielführers betreut den Spiel- und Turnierbetrieb.

§ 15 Kommissionen

- (1) Der Vorstand kann eine Finanzkommission mit mindestens drei Mitgliedern bestellen. Die Mitglieder der Finanzkommission werden auf die Dauer von sechs Jahren vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Finanzkommission hat die Aufgabe, den Vorstand in allen den Verein betreffenden Finanzfragen zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Vorstand kann eine Platzpflegekommission bestellen, die ihn mit Vorschlägen und Ratschlägen zu notwendigen Veränderungen und Verbesserungen im Bereich der Pflege und Erhaltung des Golfplatzes unterstützt.

§ 16 Der Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat von höchstens zwölf Mitgliedern bestellen. Die Mitglieder werden in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung darüber informiert.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und des Vereinslebens beratend zur Seite zu stehen.

§ 17 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei der Nutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 18 Datenschutz

- (1) Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen des Vereinszwecks nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den DGV. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten können auch in elektronischen Medien veröffentlicht werden. Mit der Anmeldung zum Turnier willigt der Wettspielteilnehmer explizit ein, dass die Startliste im Internet veröffentlicht wird.
- (4) Mitglieder haben jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über ihre Daten zu erhalten. Sie können jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung ihrer Daten, soweit diese nicht zur Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich sind, widersprechen.

§ 19 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stadt Waldkirchen zu, die verpflichtet ist, dieses Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 20 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Vorstand ist befugt, über Satzungsänderungen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.
- (2) Sofern einzelne Punkte der Satzung unwirksam oder nichtig sind, gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Punkte werden davon nicht berührt